



HESSISCHER LANDTAG

05. 05. 2026

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 21.01.2026

Bewertung, Zuständigkeiten und Lehren aus der staatlichen Krisenkommunikation beim Vorfall im Frankfurter NordWestZentrum – Folgeanfrage zu Drucksache 21/2969

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage, Drucksache 21/2969, werden Strukturen der staatlichen Krisenkommunikation, des Social-Media-Monitorings sowie der Nutzung von Warnsystemen dargestellt. Der polizeiliche Einsatz vor Ort wird dabei nicht in Frage gestellt; vielmehr wurde dieser auch in der öffentlichen Berichterstattung überwiegend als professionell und umsichtig eingeordnet. Unabhängig vom operativen Einsatz wirft die Antwort jedoch Fragen zur übergeordneten staatlichen Kommunikationssteuerung, zu kommunikativen Zuständigkeiten, zu Zeitabläufen der öffentlichen Information sowie zu den aus dem Ereignis gezogenen Lehren auf Landesebene auf. Vor diesem Hintergrund besteht weiterer parlamentarischer Klärungsbedarf.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Welche Zeitpunkte (Uhrzeiten) lagen zwischen der ersten gesicherten Lageinformation, der ersten öffentlichen Information und der Entwarnung im Zusammenhang mit dem Vorfall im Frankfurter NordWestZentrum?

Die erste öffentliche Information zum Einsatzgeschehen im Frankfurter NordWestZentrum erfolgte um 17:25 Uhr über den X-Account der Polizei Frankfurt am Main. Eine belastbare Lageeinschätzung, die den Ausschluss einer lebensbedrohlichen Gefahrenlage erlaubte, lag um 19:05 Uhr vor. Unmittelbar nach Vorliegen dieser Lageeinschätzung wurde ebenfalls über den X-Account der Polizei Frankfurt am Main die Entwarnung veröffentlicht.

Frage 2 Welche kommunikativen Zuständigkeiten bestanden auf Landesebene im konkreten Ereignisfall für Zeitpunkt, Inhalt und Tonalität der öffentlichen Information, insbesondere in sozialen Medien?

Die Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit im Rahmen der Gefahrenabwehr oblag aufgrund der polizeilichen Einsatzlage der hessischen Polizei und damit dem örtlich zuständigen Polizeipräsidium Frankfurt am Main.

Frage 3. Nach welchen fachlichen und kommunikativen Kriterien wurde im konkreten Fall entschieden, Warnsysteme wie NINA, KATWARN oder Cell Broadcast nicht oder nur eingeschränkt einzusetzen?

In frühen Phasen komplexer und hochdynamischer Einsatzlagen liegen regelmäßig nur begrenzt belastbare Informationen vor. Eine flächendeckende Warnkommunikation mit konkreten Verhaltenshinweisen ist unter diesen Umständen nur eingeschränkt möglich. Zudem ist zu berücksichtigen, dass polizeiliche Kommunikationsmaßnahmen von potenziellen Tätern wahrgenommen und in ihr Verhalten einbezogen werden können.

Diese allgemeinen Grundsätze waren auch im vorliegenden Fall maßgeblich. Vor diesem Hintergrund wurde von einem Einsatz der Warnsysteme NINA, KATWARN oder Cell Broadcast abgesehen.

- Frage 4 Wie bewertet die Landesregierung rückblickend die Wirkung der staatlichen Öffentlichkeitsarbeit und Social-Media-Kommunikation auf die Information und Beruhigung der Bevölkerung?
- Frage 5 Welche internen Auswertungen oder Nachbesprechungen wurden auf Landesebene nach dem Vorfall durchgeführt, und welche konkreten Verbesserungsbedarfe wurden dabei identifiziert?
- Frage 6 Welche verbindlichen Anpassungen an Kommunikationsabläufen, Zuständigkeiten oder Standards auf Landesebene hat die Landesregierung aus dem Vorfall im Frankfurter NordWestZentrum abgeleitet?

Die Fragen 4 bis 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Grundstrukturen der polizeilichen Einsatz- und Kommunikationsabläufe haben sich auch im Zusammenhang mit dem Vorfall im Frankfurter NordWestZentrum bewährt.

Ergänzend wird auf die Kleinen Anfragen, Drucksache 21/2968 und Drucksache 21/2969, verwiesen. Weitergehende Angaben, insbesondere zu konkreten taktischen Bewertungen oder abgeleiteten Maßnahmen können nicht gemacht werden, da andernfalls Anpassungsverhalten Dritter zu erwarten wäre und schutzwürdige Belange der Gefahrenabwehr berührt würden.

Wiesbaden, 22. April 2026

Prof. Dr. Roman Poseck